

Abfallsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.2018 (GVBl. S. 82) und

der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) hinausgehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.
- (4) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Diese Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG zählt ebenfalls zur öffentlichen Einrichtung.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende

Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall), Fette und tierische Erzeugnisse (z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen), soweit diese nicht unter die Vorschriften zur Tierkörperbeseitigung fallen, Speisereste sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Erdaushub. Ebenfalls keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind.
- (6) Kompostierbare Gartenabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle, die typischerweise im Garten anfallen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt).
- (7) Sperrige Abfälle sind alle sperrigen Gegenstände, die wegen ihrer Größe, auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung, nicht in die Abfallgefäße passen, wie Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches. Die sperrigen Gegenstände dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Maße von 2 m x 1 m x 1 m nicht überschreiten. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
 - a) Restabfall, der nach zumutbarer Zerkleinerung in die Abfallgefäße passt,
 - b) Bauschutt, Steine, Erde, Sand, Zement, Baumwurzeln, Baumstümpfe sowie Baumstämme,
 - c) Baustellenabfälle, A4 Holz, sowie fest verbaute Bestandteile des Hauses, wie
z.B. Fenster, Türen, Bodenbeläge, Sanitäreinrichtungen, usw.,
 - d) Fäkalien, ekelerregende Stoffe und Tierkadaver,
 - e) flüssige Stoffe aller Art, z.B. Farbreste, Öl usw.,
 - f) gefährliche Abfälle wie Säuren, wassergefährdende, ölhaltige, zündfähige, explosive, radioaktive, giftige sowie gasentwickelnde Stoffe,
 - g) Autowracks, Maschinen und Teile derselben über 50 kg,
 - h) Altreifen,
 - i) Ölöfen und Öltanks,
 - j) kompostierbare Gartenabfälle,
 - k) Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen,
 - l) Altglas, Glasplatten, Spiegel, Fensterglas, Schranktüren mit Glasscheiben,
 - m) Elektro- und Elektronikschrott,
 - n) Säcke oder Kartons mit Kleinteilen, Altkleidern, usw.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der

umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG und Erdaushub und Bauschutt,

- b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils aktuellen Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis die Entsorgung dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern bzw. befördern zu lassen. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung nach § 25 KrWG unterliegen, sind dem Rücknahmepflichtigen zu überlassen.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
 - a) sperrige Abfälle,
 - b) kompostierbare Gartenabfälle,
 - c) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - d) Bioabfälle.
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Pro Haushalt sind maximal vier Abholungen im Kalenderjahr mit einem Gesamtvolumen von 3 m³ pro Abholung zulässig.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt jährlich besondere Abfahren. Die Gartenabfälle (max.

Länge: 1 m, max. Durchmesser: 0,1 m) sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in verrottbarem Material verpackt (z.B. Jute-, Papiersack) vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen sind Baumstümpfe oder Wurzelballen sowie Erdaushub. Die Abfuhr erfolgt in der Regel zweimal im Jahr. Zusätzlich wird Anfang des Jahres eine Weihnachtsbaumsammlung durchgeführt. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen in den Nenngrößen 120 l, 240 l und 1100 l vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 8, zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt alle vier Wochen.
- (5) Die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen in den Nenngrößen 120 l und 240 l vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen der Satzung, insbesondere des § 8, zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt alle zwei Wochen.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - b) Schrott und sonstige Metalle,
 - c) Altholz,
 - d) Altreifen,
 - e) Elektro- und Elektronikschrott aus Privathaushalten (z. B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Elektrokleingeräte),
 - f) kompostierbare Gartenabfälle,
 - g) Batterien und Fahrzeugbatterien,
 - h) Bauschutt /Baustellenabfälle,
 - i) Textilien,
 - j) sperrige Abfälle.
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe i) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfälle, die in die Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe a) bis h) und j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle des Wertstoffhofes des Bau & Service Oberursel, Eigenbetrieb der Stadt Oberursel (Taunus) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Die in Abs. 1 Buchstabe a) und j) genannten Abfälle sind vorrangig im Holsystem zu überlassen; eine Überlassung am Wertstoffhof ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Der Magistrat kann - um Belästigungen Anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern

deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

- (5) Auf dem Betriebsgelände des vom BSO betriebenen Wertstoffhofes gilt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die Hausordnung, welche auf dem Wertstoffhof in aktueller Fassung aushängt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt. Die Abfuhr erfolgt alle zwei Wochen.
- (2) Der Restabfall ist vom Benutzungspflichtigen in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Zur Sammlung von Restabfall sind Gefäße mit nachfolgend genannten Nenngrößen zugelassen:
 - a) 60 l,
 - b) 80 l,
 - c) 120 l,
 - d) 240 l,
 - e) 770 l,
 - f) 1.100 l.
- (4) Andere als die von der Stadt bereitgestellten Abfallgefäße dürfen nicht benutzt werden. Sie werden von der Ausleerung ausgeschlossen.
- (5) In die Restabfallgefäße dürfen keine von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nach § 3 und keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restabfall und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Der Verlust oder die Beschädigung ist der Stadt unverzüglich vom Anschlusspflichtigen mitzuteilen.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen und bei Gefäßen, bei denen die maximal zulässige Befüllung bis zu einer bestimmten Füllstandmarkierung zulässig ist, darf diese nicht überschritten werden. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die folgenden Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden:

60 l-Gefäß	50 kg
80 l-Gefäß	50 kg
120 l-Gefäß	60 kg
240 l-Gefäß	110 kg
770 l-Gefäß	300 kg
1.110 l-Gefäß	400 kg

Eine Verpflichtung der Stadt zur Entleerung eingefrorener, eingestampfter und überfüllter Abfallgefäße besteht nicht.

- (3) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Gefäße sind am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr bereit zu stellen. Nach erfolgter Leerung oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehl- oder Überfüllungen der Gefäße, sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere wenn Grundstücke aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (5) Abfallsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Restabfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Restabfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Restabfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind bei den vom Magistrat zu benennenden Stellen zu beziehen.
- (6) Die Zuteilung der Restabfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei sich der Bedarf bei privaten Haushaltungen an einem Gefäßvolumen von 6 l/Woche und Bewohner und bei Gewerbebetrieben an einem Gefäßvolumen von 3 l/Woche und Beschäftigten orientiert. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restabfall vorgehalten werden. Die Stadt ist bei Mehrfamilienhäusern berechtigt, zwei oder mehrere kleine Restabfallgefäße in ein größeres Restabfallgefäß umzutauschen. Auf schriftlichen Antrag kann die gemeinsame Nutzung von Restabfall-, Bioabfall- und Altpapiergefäßen auf zwei benachbarten Grundstücken zugelassen werden. Die Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restabfall vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restabfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (8) Für die Einsammlung von Papier, Pappe und Karton orientiert sich die Regelzuteilung der Abfallgefäße an der Aufstellung der Restabfallgefäße, d.h.:
 pro 60 l oder 80 l Restabfallgefäß ein 120 l Abfallgefäß,
 pro 120 l oder 240 l Restabfallgefäß ein 240 l Abfallgefäß und
 pro 770 l oder 1.100 l Restabfallgefäß ein 1.100 l Abfallgefäß.

- (9) Für die Einsammlung von Bioabfällen orientiert sich die Regelzuteilung der Abfallgefäße an der Aufstellung der Restabfallgefäße, d.h.:
- pro 60 l Restabfallgefäß ein 120 l Abfallgefäß mit maximal zulässiger Befüllung bis zur 60 l-Füllstandsmarkierung,
 - pro 80 l Restabfallgefäß ein 120 l Abfallgefäß mit maximal zulässiger Befüllung bis zur 80 l-Füllstandsmarkierung,
 - pro 120 l Restabfallgefäß ein 120 l Abfallgefäß,
 - pro 240 l Restabfallgefäß ein 240 l Abfallgefäß,
 - pro 770 l Restabfallgefäß bis zu drei 240 l Abfallgefäße,
 - pro 1.100 l Restabfallgefäß bis zu vier 240 l Abfallgefäße.
- (10) Die Stadt bestimmt, welche und wie viele Behälter vorzuhalten sind. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Anordnung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallgefäße entgegenzunehmen und zu benutzen. Die vorhandenen festen Abfallgefäße reichen in der Regel dann nicht aus, wenn an drei Entleerungsterminen innerhalb von drei aufeinander folgenden Monaten festgestellt wird, dass der Abfallbehälter so gefüllt ist, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt oder dass Abfälle neben den Abfallbehältern liegen. Gleiches gilt bei der Befüllung der Bioabfallgefäße, die nur bis zu einer bestimmten Füllstandsmarkierung befüllt werden dürfen, wenn an drei Entleerungsterminen innerhalb von drei aufeinander folgenden Monaten festgestellt wird, dass die Befüllung des Abfallbehälters die Füllstandsmarkierung sichtlich überschreitet. Handelt es sich um ein Bioabfallgefäß nach § 11 Abs. 4 (genehmigte Eigenkompostierung), so stellt dieses Verhalten einen Grund für den Widerruf der Genehmigung dar.
- (11) Bioabfallgefäße, die nicht ordnungsgemäß gefüllt sind, bei denen insbesondere andere Abfälle als Bioabfälle eingefüllt wurden, werden von der Stadt nicht im Rahmen der regulären Leerungstour Bioabfall geleert, sondern es erfolgt auf Antrag eine gesonderte Zwischenleerung dieses Gefäßes. Hierfür werden gesonderte Gebühren entsprechend § 14 Abs. 10 Satz 2 und Satz 4 erhoben. Wird an drei Entleerungsterminen innerhalb von drei aufeinander folgenden Monaten festgestellt, dass das Bioabfallgefäß nicht ordnungsgemäß befüllt wurde, wurden insbesondere andere Abfälle als Bioabfälle eingefüllt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Anordnung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Restabfallgefäße entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Bioabfälle dürfen nur lose oder unter Verwendung von Papiertüten bzw. Zeitungspapier in die Bioabfallgefäße eingebracht werden. Die Verwendung von Kunststoff- oder Maisstärketüten (sogenannte Biobeutel) ist - vorbehaltlich zukünftiger Zulässigkeit - derzeit nicht gestattet.
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Die Abfallgefäße sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln und stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Sind sie stark verschmutzt, müssen die Benutzer diese durch Spülen reinigen. Werden Rest- oder Bioabfallgefäße abgemeldet oder umgetauscht, sind sie in gereinigtem Zustand zum Abholen bereitzustellen.

§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 und 4 sind entsprechend zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder verpackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Magistrat bestimmt, wie oft und zu welchem Zeitpunkt der Abfall eingesammelt wird. Die Einsammlungstermine werden auf der Homepage des Bau & Service Oberursel, Eigenbetrieb der Stadt Oberursel (Taunus) (www.bso-oberursel.de) bekannt gemacht.
Werden Abfallgefäße nicht rechtzeitig bereitgestellt, so ist die Benutzungsgebühr gleichwohl zu entrichten.
Die Sammelfahrzeuge befahren ab 6.00 Uhr die Abfuhrbezirke.
- (2) Ist der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus besonderen Gründen nicht einzuhalten, wird der neue Abfuhrplan nach Möglichkeit öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Können die Abfallgefäße aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so werden diese am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag geleert. Auf Antrag können in Ausnahmefällen die Abfallgefäße gegen Zahlung einer Sondergebühr gemäß § 14 Abs. 10 entleert werden.
- (4) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG ("Schadstoff-Kleinmengen") und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn das Restabfallgefäß (§ 7 Abs.3) und das Bioabfallgefäß (§ 8 Abs. 9) aufgestellt worden ist. Für die privaten Haushalte ist darüber hinaus die Aufstellung des Altpapiergefäßes erforderlich.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück Gefäße entsprechend der Regelausstattung nach § 8 (9) zur Aufnahme von Bioabfällen aufzustellen, lässt der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige

nachweist und schriftlich bestätigt, dass alle auf dem Grundstück anfallenden zur Eigenkompostierung geeigneten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung) und wenn für die Ausbringung des Kompostes eine eigene gärtnerisch genutzte Grundstücksfläche von mindestens 25 m² nachgewiesen wird.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes ist unzulässig.

Zum Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung ist das Vorhandensein mindestens eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material erforderlich.

Eine Kompostierung von Speiseresten (gekochte Essensreste, Brot, Käse, fleischhaltige Lebensmittel, Knochen und Gräten, u.ä.) ist nicht zulässig. Hierfür ist auch bei einer Befreiung von der Regelausstattung nach § 8 Abs. 9 die Mindestausstattung für Eigenkompostierer nach Abs. 4 vorzuhalten.

- (3) Mit dem Antrag auf Eigenkompostierung ist die Zahl der Grundstücksbewohner zu benennen und es ist ein Grundstücksplan beizufügen, aus dem die Lage und Größe der gärtnerisch genutzten Fläche ersichtlich ist. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,49 EUR erhoben.
- (4) Bei von der Stadt genehmigter Eigenkompostierung ist für Speisereste, die nicht kompostiert werden dürfen, folgende Ausstattung mit Bioabfallgefäßen erforderlich:
pro 60 l, 80 l oder 120 l Restabfallgefäß ein 120 l Abfallgefäß mit maximal zulässiger Befüllung bis zur 40 l-Füllstandsmarkierung,
pro 240 l Restabfallgefäß ein 120 l Abfallgefäß mit maximal zulässiger Befüllung bis zur 80 l-Füllstandsmarkierung,
pro 770 l oder 1.100 l Restabfallgefäß ein 240 l Abfallgefäß.
- (5) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen lässt der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück Gefäße entsprechend der Regelausstattung nach § 8 Abs. 9 zur Aufnahme von Bioabfällen aufzustellen, eine Ausnahme zu, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachgewiesen wird. Eine Mindestausstattung nach Abs. 4 ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Mit dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist die ordnungsgemäße Verwertung der Bioabfälle nachzuweisen. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,49 EUR erhoben.
- (6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Anschlusspflichtige.
- (7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen sind.

§ 12

Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall, trotz rechtzeitiger Bereitstellung, müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gebührenfreie Nachholung nicht mehr möglich

§ 13

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich als Mitarbeiter des BSO entsprechend zu legitimieren.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der Verursacher bzw. Anschlusspflichtige zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14
Einheitsgebühr und Zusatzgebühren im Holsystem

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab für die Einheitsgebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 6 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restabfall.

Es werden bei zweiwöchentlicher Abfuhr folgende monatliche Gebühren erhoben:

60 I-Gefäß:	15,03 EUR,
80 I-Gefäß:	17,79 EUR,
120 I-Gefäß:	23,32 EUR,
240 I-Gefäß:	43,27 EUR,
770 I-Gefäß:	129,29 EUR,
1.100 I-Gefäß:	180,39 EUR.

Bei von der Stadt genehmigter Eigenkompostierung nach § 11 Abs. 2 werden bei zweiwöchentlicher Abfuhr folgende monatliche Gebühren erhoben:

60 I-Gefäß:	14,19 EUR,
80 I-Gefäß:	16,12 EUR,
120 I-Gefäß:	19,97 EUR,
240 I-Gefäß:	36,58 EUR,
770 I-Gefäß:	109,22 EUR,
1.100 I-Gefäß:	150,28 EUR.

Bei von der Stadt erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 11 Abs. 5 werden bei zweiwöchentlicher Abfuhr folgende monatliche Gebühren erhoben:

60 I-Gefäß:	12,52 EUR,
80 I-Gefäß:	14,45 EUR,
120 I-Gefäß:	18,30 EUR,
240 I-Gefäß:	33,24 EUR,
770 I-Gefäß:	99,19 EUR,
1.100 I-Gefäß:	140,25 EUR.

- (3) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Sperrabfall- und Grünabfallstraßensammlung, der Sonderabfallsammlung, Papier- und Bioabfallsammlung im Umfang der Regelzuteilung bzw. im Umfang der Zuteilung bei Eigenkompostierung im Holsystem abgegolten. Ebenfalls abgegolten ist die Anlieferung von kompostierbaren Gartenabfällen, Sperrabfall, Papier, Pappe, und Kartonagen, Altmittel, Altholz, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Haushalts- und KFZ-Batterien und Textilien jeweils in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffhof.
- (4) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR sowie Gartenabfallsäcke gegen eine Gebühr von 1,00 EUR abgegeben.

- (5) Werden auf Wunsch des Anschlusspflichtigen Bioabfallgefäße oder zusätzliches -füllvolumen über die Regelausstattung hinaus zugeteilt oder wird auf Wunsch des Anschlusspflichtigen der Leerungsrhythmus für Restabfall (§ 7 Abs. 1) erhöht, werden folgende zusätzliche monatliche Gebühren erhoben:

- a. für Bioabfallgefäße bei Zuteilung eines

120 l-Gefäß:	5,8 EUR,
240 l-Gefäß:	11,76 EUR;

bei 120 l Gefäßen, bei denen die Befüllung nur bis zur 40 l, 60 l oder 80 l Füllstandmarkierung zulässig ist, kann das zulässige Füllvolumen jeweils in 20 l Schritten bis zur vollen Füllhöhe von 120 l aufgestockt werden. Je zusätzliche 20 l Füllvolumen wird eine monatliche Gebühr von 0,98 EUR erhoben;

- b. für Restabfall bei Änderung des Leerungsrhythmus von zweiwöchentlich auf wöchentlich

770 l-Gefäß:	137,10 EUR,
1.100 l-Gefäß:	194,41 EUR.

Änderungen sind nur auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen möglich. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,49 EUR erhoben. Eine Änderung des Leerungsrhythmus von zweiwöchentlich auf wöchentlich ist nur möglich, sofern es die Mitarbeiter- und Fahrzeugkapazitäten zulassen.

- (6) Für An-, Ab- und Ummeldungen von Abfallgefäßen wird eine Gebühr von 14,38 EUR erhoben. Bei der erstmaligen Anmeldung aufgrund eines Wechsels des Grundstückseigentümers wird für die Anmeldung keine Gebühr erhoben. Werden bei einer An- und Ummeldung mehrere Gefäße getauscht, fällt die Gebühr nur einmal an. Für die Bearbeitung eines Antrags auf gemeinsame Nutzung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapiergefäße nach § 8 Abs. 6 wird eine Verwaltungsgebühr von 24,49 EUR erhoben.
- (7) Werden 240 l oder 1.100 l Restabfallgefäße oder 240 l Bioabfallgefäße bei öffentlichen Festen (Brunnenfest, Kerb etc.) zur Verfügung gestellt, so wird je Leerung eine Gebühr von 6,48 EUR für 240 l Bioabfallgefäße, von 12,36 EUR für 240 l Restabfallgefäße und 56,67 EUR für 1.100 l Restabfallgefäße zuzüglich einer einmaligen Transportgebühr von 55,56 EUR erhoben. Die Transportgebühr gilt für den Transport von jeweils bis zu 3 Abfallgefäßen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag werden die Abfallgefäße gebührenpflichtig gereinigt. Diese Möglichkeit besteht an zwei Tagen im Jahr; die Reinigungstermine werden auf der Homepage des Bau & Service Oberursel, Eigenbetrieb der Stadt Oberursel (Taunus) bekannt gemacht. Die Gebühr pro Reinigung eines 2-Rad Gefäßes (60 l bis 240 l) beträgt 22,44 EUR und eines 4-Rad Gefäßes (770 l bis 1.100 l) beträgt 29,10 EUR. Soweit mehr Anträge für einen Reinigungstermin vorliegen, als erledigt werden können, erfolgt die Tourenplanung unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs bei der Stadt.
- (9) Auf schriftlichen Antrag werden Elektrogroßgeräte gebührenpflichtig abgeholt. Die Geräte sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 3

und 4 sind entsprechend zu beachten. Für die Abholung von bis zu 3 Geräten wird eine Gebühr von 40,00 EUR erhoben.

- (10) Auf Antrag werden Sonderleerungen durchgeführt. Für eine gesonderte Anfahrt des Grundstücks im Rahmen einer Sonderleerung wird eine Gebühr von 43,13 EUR erhoben. Wird im Rahmen dieser Sonderleerung eine reguläre Leerung nachgeholt, so fallen keine weiteren zusätzlichen Gebühren an. Wird keine reguläre Leerung nachgeholt, sondern eine zusätzliche Leerung oder eine Restabfall- anstelle einer Bioabfalleerung durchgeführt, so fallen neben der Gebühr nach Satz 1 die folgenden Gebühren an:

60 l-Gefäß:	5,58 EUR,
80 l-Gefäß:	6,31 EUR,
120 l-Gefäß:	7,79 EUR,
240 l-Gefäß:	12,21 EUR,
770 l-Gefäß:	31,72 EUR,
1.100 l-Gefäß:	43,88 EUR.

Wird im Rahmen einer regulären Sammeltour ausnahmsweise eine zusätzliche Leerung vorgenommen, so fallen nur die Gebühren nach Satz 4 an.

§ 15 Benutzungsgebühren Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Container auf dem Wertstoffhof werden wie folgt festgesetzt:
- a) Baustellenabfälle
 - Eimer bis 20 l oder vergleichbare Größe 3,00 EUR,
 - Schubkarren oder vergleichbare Größe 12,00 EUR,
 - je angefangenem ¼ cbm 37,50 EUR,
 - b) Bauschutt mineralisch unbelastet und aufbereitbar
 - Eimer bis 20 l oder vergleichbare Größe 2,00 EUR,
 - Schubkarren oder vergleichbare Größe 8,00 EUR,
 - je angefangenem ¼ cbm 25,00 EUR,
 - c) Altreifen
 - Pkw-Reifen ohne Felgen (Stück) 2,00 EUR,
 - Pkw-Reifen mit Felgen (Stück) 4,00 EUR,
 - Lkw-Reifen ohne Felgen (Stück) 10,00 EUR,
 - Lkw-Reifen mit Felgen (Stück) 30,00 EUR,
 - Traktorreifen klein/Vorderrad (Stück) 20,00 EUR,
 - Traktorreifen groß/Hinterrad (Stück) 40,00 EUR.
- (2) Bei den Baustellen- und Bauschuttabfällen wird die Menge von der Stadt geschätzt.
- (3) Die Anlieferungen von sperrigen Abfällen, Altholz, Grünabfällen, Elektro- und Elektronikschrott und Altpapier ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig. Einer haushaltsüblichen Menge entspricht 1 m³ der jeweiligen Abfallart. Diese Mengen dürfen pro Anschlusspflichtigen einmal innerhalb eines Wochentages angeliefert werden. Sperrige Abfälle sollen zerlegt angeliefert werden. Grünabfälle dürfen nicht länger als 1 m sein. Für die Anlieferung haushaltsüblicher Mengen wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist im Hinblick auf die Gebühren nach § 14 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 der Anschlusspflichtige. Diese Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die gesamten Abfallgebühren, die auf sein Grundstück (wirtschaftliche Einheit) entfallen, zu bezahlen.
- (2) Bei den Gebühren nach § 14 Abs. 4 ist der Erwerber der Abfallsäcke, bei den Gebühren nach § 15 Abs. 1 der Anlieferer, bei den Gebühren nach § 14 Abs. 7 der Ausrichter des öffentlichen Festes und bei den Gebühren nach § 11 Abs. 3 und Abs. 5 und § 14 Abs. 8 bis Abs. 10 der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflicht haften alter und neuer Anschlusspflichtiger bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung gemeinsam.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 und Abs. 5 entsteht mit der Aufstellung und endet mit der Abholung der Abfallgefäße. Wird das Abfallgefäß vor dem 15. oder am 15. eines Monats aufgestellt oder abgeholt, entsteht oder endet die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Monats. Wird das Abfallgefäß ab dem 15. eines Monats aufgestellt oder abgeholt, entsteht oder endet die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats.
- (5) Die Gebühren nach § 14 Abs. 2 und Abs. 5 werden nach vollen Monatsbeiträgen berechnet und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Gebühren werden vierteljährlich fällig und sind für Januar bis März spätestens am 15. Februar, für April bis Juni spätestens am 15. Mai, für Juli bis September spätestens am 15. August und für Oktober bis Dezember spätestens am 15. November zu zahlen.
- (6) Die Gebühren nach § 14 Abs. 4 entstehen mit Anforderung der Abfallsäcke und sind sofort fällig. Die Gebühren nach § 15 Abs. 1 entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und sind ebenfalls sofort fällig. Die Gebühren nach § 14 Abs. 7 entstehen mit Anforderung der Abfallgefäße und sie werden 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 11 Abs. 3 und Abs. 5 und § 14 Abs. 8 und Abs. 10 entstehen mit Antragstellung und sie werden 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 14 Abs. 9 entstehen mit Antragstellung und sind sofort fällig.
- (7) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann der Magistrat sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Betreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Dies geschieht auf Grundlage der Datenschutzverordnung (DS-GVO) Art. 4 Nr. 2.

- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben, die verarbeitet werden:
- Adresse,
 - Anzahl, Größe, Gefäßnummer der Abfallgefäße,
 - Leerungen und sonst. Meldungen zu den Gefäßen,
 - Sperrmüllaufträge,
 - Dokumente wie Vollmachten, Sepa-Lastschriftmandate,
 - Formulare oder Anträge zu Gefäßen, Gebührenbescheide,
 - Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/r der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/r von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.

Die Daten werden solange gespeichert, wie sie für die obengenannten Zwecke erforderlich sind bzw. die Stadt Oberursel (Taunus) auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet ist.

- (3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen steht das Recht auf Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu sowie das Recht auf Berichtigung falscher Daten (Art. 16 DS-GVO).

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den § 5 Abs. 4 und Abs. 5 und § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter oder Abfallgefäße eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall nicht in den ihm zugeteilten Restabfallgefäßen sammelt.
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 4 und Abs. 5 sondern in das Restabfallgefäß eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, insbesondere diese überfüllt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle oder Abfallgefäße zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallgefäße und bereitgestellte Abfälle entgegen § 8 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - h) entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

- i) entgegen § 11 Abs. 6 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 8 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 14.09.2018

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 18.09.2018